



Im Braunkohlenausschuss

An den Vorsitzenden
des Braunkohlenausschusses
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Stefan Götz

Fraktionssprecher
Harald Zillikens, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionssprecher
Josef Johann Schmitz, SPD

Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Fraktionssprecher
Ulrich Göbbels, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 13. Juni 2023

167. Sitzung des Braunkohlenausschusses des Regierungsbezirkes Köln am 16. Juni 2023

Leitentscheidung 2023 für das Rheinische Braunkohlenrevier der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Herr Götz,

zum Tagesordnungspunkt 3.1 „Stellungnahme zur Leitentscheidung“ geben die genannten Fraktionen folgende Stellungnahme ab:

Der Ausstieg aus der Braunkohle eröffnet neue Perspektiven für das Rheinische Revier. Menschen und Umwelt stehen in der Region vor der größten „Landschaftsbaustelle Europas“ deren erfolgreiche Umsetzung es zu gestalten gilt. Umso wichtiger sind für die gesamte Region deshalb jetzt die Festlegung der notwendigen planerischen Grundlagen und die von der Landesregierung versprochene Klarheit durch die Veröffentlichung der Leitentscheidung 2023. So waren die Fachbehörden zwar bei der Erstellung der Leitentscheidung 2021 einbezogen und auch der Braunkohlenausschuss beteiligte sich mit einer Stellungnahme an den im Entwurf zur Verfügung gestellten Texten. Eine derartige Beteiligung an den Texten der neuen Leitentscheidung 2023 ist diesmal nicht vorgesehen, nicht für den Braunkohlenausschuss, den Regionalräten in Köln und Düsseldorf, den Stadt- oder Gemeinderäten der betroffenen Kommunen sowie den Kreistagen.

Eine Beteiligung am Textentwurf erhöht durch die damit verbundene Transparenz die Akzeptanz bei allen Beteiligten der Region um die Belange und Anregungen für eine nachhaltige Gestaltung des Rheinischen Reviers adäquat vorzubereiten. In diesem Kontext

wird auf die bereits gefassten Beschlüsse der Regionalräte Düsseldorf und Köln sowie des Braunkohlenausschusses verwiesen.

Der Ausschuss und der Arbeitskreis Garzweiler II sollen von der Regionalplanungsbehörde zeitnah über die finale Version der Leitentscheidung 2023 unterrichtet werden.

Folgende Punkte sind aus Sicht der unterzeichnenden Fraktionen in der Leitentscheidung 2023 ergänzend zu verankern:

1. Wesentliche Änderung der Grundannahmen

Im Kern wurde die Leitentscheidung 2021 mit der Umsetzung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) von 2020 begründet, dass auf der Grundlage des Abschlussberichtes der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung die Beendigung der Kohleverstromung für das Jahr 2038 gesetzt hat, mit der Option, gegebenenfalls 2035 als Abschlussdatum zu erreichen. Das hatte weitreichende Auswirkungen auf die Region des Rheinischen Reviers. Der frühere Ausstieg 2038, verbunden mit der Maßgabe, den Hambacher Forst zu erhalten, hatte zur Folge, dass der Tagebau Hambach bereits 2029 beendet und der Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung 2016 zur Sicherung und Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung bis 2038 weiterlaufen soll (mit Prüfungsoption 2035). Jede Leitentscheidung ist im Kern immer eine energiepolitische Entscheidung mit vielfältigen Auswirkungen auf den Raum, aber vor allem für die Energieversorgungssicherheit. So stellte die Leitentscheidung 2021 ausdrücklich fest, dass bereits durch das Bundesgesetz (KVBG von 2020) die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Fortführung des Tagebaus Garzweiler II bis 2038 (2035) festgelegt wurde. Zur Überprüfung des Ausstiegstermins 2038 (2035) waren gesetzlich Revisionszeitpunkte festgelegt, bei denen jeweils 2022, 2026, 2029 und 2032 geprüft werden sollte, ob ein Abschaltdatum 2038 bzw. 2035 überhaupt erreicht werden kann und wie die aus dem insgesamt vorgezogenen Kohleausstieg resultierenden Auswirkungen sind. Im August 2022 sollte der erste Revisionstermin sein, der allerdings nicht stattgefunden hat. In einer politischen Vereinbarung im Oktober 2022 verständigte sich dann das Unternehmen RWE und das Wirtschaftsministerium im Bund und NRW darauf, auch den Tagebau Garzweiler II 2030 zu beenden. Damit wurden die Grundannahmen erneut wesentlich verändert und eine neue Leitentscheidung – LE 23 – notwendig. Die neue Leitentscheidung muss daher zwingend darstellen, warum der vordringliche Bedarf von Garzweiler II zur sicheren und zuverlässigen Energieversorgung als substanzieller Beitrag zur Erreichung eines gesetzlich festgelegten Gemeinwohlzieles nicht mehr gegeben ist. Ein energiepolitischer Teil in der Leitentscheidung 2023 ist notwendig, um die in kurzer Zeit (2021- 2022) erneuten, wesentlichen Änderungen der Grundannahmen auch zu begründen. Alle derzeitigen Planungen beruhen auf dem Vertrauen in die Vorgaben der „Kohlekommission“ des KVBG sowie der Leitentscheidungen 2016 und 2021 und sind auf das Zieldatum 2038/35 ausgerichtet.

2. Auswirkung der erneuten Veränderung der Grundannahmen

Da Texte einer Leitentscheidung 2023 als Entwurf nicht vorgelegt werden und lediglich Themenfelder für Entscheidungssätze benannt wurden, gibt es hinsichtlich der Auswirkungen Unsicherheiten und Klärungsbedarf. Welche Entscheidungssätze der Leitentscheidungen 2016/2021 gelten weiter und welche werden geändert oder kommen hinzu.

3. Absicherung der Folgekosten

Da das Ende des Kohleabbaus und der Verstromung um weitere fünf bis acht Jahre vorgezogen werden soll, fallen auch entsprechende Einnahmen weg. Kosten für eine vollständige Wiederherstellung, die Rekultivierung und andere Maßnahmen, wie die Herstellung attraktiver und sicherer Restseen, fallen entsprechend früher an. Es muss sichergestellt sein, dass darunter die ambitionierten Ziele der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung nicht leiden und auch unter diesen Bedingungen genügend Mittel vorhanden sind. So wollte das Land die RWE Power AG zur „Vorlage eines belastbaren langfristigen Konzeptes zur finanziellen Absicherung der Folgekosten des Braunkohleabbaus“ auffordern (Seite 7 LE 21). Ein solches Langzeitkonzept muss nun parallel zur Leitentscheidung erarbeitet und vorgelegt werden.

4. Massenbilanz zum Abschluss der Tagebaue

Eine Änderung der Grundannahmen der Planung muss auch die sichere Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung bei einem Abschlussdatum um 2030 gewährleisten. Das gilt zum Beispiel für das östliche Restloch im Bereich der Stadt Jüchen, für das bisher eine vollständige Verfüllung mit anschließender vollständiger Rekultivierung vorgesehen ist. Probleme einer Massenbilanz zum Ende der Tagebaue im Rheinischen Revier dürfen diese Ziele nicht unterlaufen. Der Entscheidungssatz 7 (Seite 22 „Anpassung der Rekultivierung“) der Leitentscheidung 2021 ist dafür die Vertrauensbasis und muss nun weitergelten. Eine Leitentscheidung 2023 muss die Festlegungen der Leitentscheidung 2021 beachten und sicherstellen, dass ein Massenausgleich, insbesondere bei Löss, weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten von Garzweiler II geht.

5. Wasserwirtschaftliche Festlegungen

Die Leitentscheidung 2021 verknüpft erstmals wasserwirtschaftliche Festlegungen für die Restseen Hambach und Garzweiler miteinander. Die Voraussetzungen für einen vielfältig nutzbaren Restsee Garzweiler II wurden auch auf Hambach übertragen. So heißt es im Entscheidungssatz 10 (Seite 28 „Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung Garzweiler und Hambach“): Die Befüllung des Restsees Hambach ist durch eine Zuführung von Rheinwasser zu beschleunigen, um eine Befülldauer von 40 Jahren zu ermöglichen, die Restseen sollen parallel und ausreichend befüllt werden können und das Wasser soll eine verwendungsgerechte Qualität haben. Zur Befülldauer des Restsees Inden wurden keine Festlegungen in der Leitentscheidung 2021 genannt. Allerdings wurden die sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Fläche, Tiefe und Volumen nicht weiter thematisiert. Es erfolgt dann ein Hinweis auf die landesplanerisch bereits genehmigte Rheinwassertransportleitung für Garzweiler II. Da die Befüllung des Restsees Hambach ab 2030 prioritär sei, sollte eine Mitbenutzung der Trasse geprüft werden. Dies sollte aber zu keiner Benachteiligung der Befüllung des Restsees Garzweiler II führen (Seite 29 LE 21). Im Laufe des Prüfungsprozesses für eine Mitnutzung der Trasse wurde auch thematisiert, dass eine Befülldauer von 40 Jahren in Hambach möglicherweise unrealistisch sei und deshalb ein Angleichen der Befülldauer von Hambach an Garzweiler erfolgen sollte. Dies widerspricht der Festlegung der Leitentscheidung 2021, dass es keine Benachteiligung für den Restsee Garzweiler geben wird. Der Restsee Garzweiler II fällt sogar bei Beendigung 2030 um 25 Prozent geringer aus, was eigentlich zur Folge hätte, dass er bereits nach 30 Jahren befüllt wäre. Wegen der Option noch bis 2033 Braunkohle fördern zu können, beginnt die Befüllung des Restsees Garzweiler erst 2036, was eine Verschiebung gegenüber Hambach um sechs Jahre und mehr bedeutet. Eine Leitentscheidung 2023 muss daher eine neue Perspektive für Garzweiler II aufzeigen, die bei Ausstieg 2030 eine vollständige Befüllung bis spätestens

2070 gewährleistet, auch wenn eine Befüllung erst 2036 beginnt.

Eine neue Perspektive für Garzweiler II durch die Leitentscheidung 2023 muss daher

- die wasserwirtschaftlichen Anforderungen der Leitentscheidung 2016 und Leitentscheidung 2021 erfüllen,
- eine Seespiegelhöhe festlegen, die eine Anbindung an die Niers, die Grundwasserstände der Feuchtgebiete, die qualitativ gute See- Entwicklung, die Grundwasserströmung aus der Kippe zum See berücksichtigen,
- eine beschleunigte Befüllung mit standsicheren Böschungen vorsehen,
- den Vorrang der Trinkwasser- und Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser vor, während und nach Tagebauseebefüllung sicherstellen, auch bei Niedrigwasser des Rheins und
- die Notwendigkeit und Funktion der Rheinwassertransportleitung hinsichtlich Trasse, Volumen, Bauzeit und Aufgabenteilung hinsichtlich der unterschiedlich großen Restseen aktualisieren und auf das Abschlussdatum 2030 anpassen.

6. Beschleunigung der Raumentwicklung

- Die frühzeitigere Beendigung von Umsiedlungen
- Die Herausnahme nicht mehr benötigter Gebiete aus dem Braunkohlegebiet um diese bei der Regionalplanung zu berücksichtigen

Weiterhin unterstützen die Fraktionen die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und vom Rheinischen-Landwirtschaftsverband e. V. eingereichte Stellungnahme zur Leitentscheidung. Das entsprechende Papier wurde der Landeswirtschaftsministerin und der zuständigen Landesplanungsbehörde mit Datum vom 12. Mai 2023 übermittelt und ist somit den dortigen Stellen bekannt.

Darüber hinaus unterstützen die Unterzeichner die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler und der Neuland Hambach GmbH zur Leitentscheidung 2023.

Schließlich soll das Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II nach Möglichkeit in der aktuellen Legislaturperiode des Braunkohlenausschusses zu Ende gebracht und der Feststellungsbeschluss in 2025, spätestens jedoch im ersten Quartal 2026 gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Zillikens
(Fraktionssprecher)



Josef Johann Schmitz
(Fraktionssprecher)



Ulrich Göbbels
(Fraktionssprecher)

Anlage